

Richtlinien für den Frauen- und Juniorinnenfußball

Für die Durchführung des Spielbetriebes für den Juniorinnen- und Frauenfußball gelten nachfolgende Richtlinien. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes sowie die Fußballregeln des DFB.

I. Allgemeiner Spielbetrieb Frauen

Jeder Verein kann zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung bis zu drei Mannschaften melden. Für die zweite bzw. dritte Frauenmannschaft ist die Spielklasse unter der ersten bzw. zweiten Frauenmannschaft die höchste erreichbare Liga. Bezüglich des Einsatzes in verschiedenen Mannschaften gilt § 44 SpO. Während eines Spieles können bis zu vier Spielerinnen einer Mannschaft ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt nach den Bestimmungen der Spielordnung. Die Bildung von Spielgemeinschaften richtet sich nach den „Richtlinien Frauenspielgemeinschaften“.

II. Spielbetrieb Frauen-Freizeitfußball

Organisation

1. Die Gestaltung des Spieljahres bleibt den Bezirken überlassen.
2. Es wird nur in Gruppen gespielt. Die Einteilung in die Gruppen erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten.
3. Zuständig für die Organisation ist ein vom BFMA des jeweiligen Bezirkes benannter Spielleiter.
4. Die Meldung der Mannschaften erfolgt mit dem alljährlich zu erstellenden Meldebogen, Nachmeldungen sind in Absprache mit dem zuständigen Spielleiter auch außerhalb der offiziellen Meldefristen möglich.
5. Es erfolgt keine Schiedsrichterbesetzung durch den Verband. Der gastgebende Verein soll einen anerkannten Schiedsrichter stellen. Ist dies nicht möglich, einigen sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis oder einen geeigneten Sportkameraden. Die Einigung ist vor Spielbeginn schriftlich auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten und von den Spielführern der beiden Mannschaften zu unterzeichnen.
6. Spiele können nur zwischen Vereinen, deren Spielerinnen im Besitz von Spielerpässen sind, durchgeführt werden. Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied dieses Vereins sind. Bei Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vorausgesetzt, dass beim Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und dass keine gesundheitliche Bedenken bestehen. Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Verein verantwortlich.

7. Spielverlegungen sind jederzeit möglich, sofern sich beide Vereine darauf verständigen. Die Spielverlegung muss unverzüglich dem zuständigen Spielleiter gemeldet werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt es bei dem festgesetzten Termin. Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, erfolgt eine Spielwertung gem. § 40 SpO durch das zuständige Sportgericht. § 40 Abs. 3 SpO findet Anwendung.
8. Die Durchführung von Turnieren ist dem Spielleiter schriftlich anzuzeigen. Nehmen an Turnieren oder Privatspielen neben Mannschaften aus dem Freizeitspielbetrieb auch Mannschaften aus dem regulären Punktspielbetrieb teil, muss vorher festgelegt werden, ob Ziff. 6 S. 2 und 3 der Richtlinien Anwendung finden sollen.

Spielbestimmungen

1. Freizeitfußball kann sowohl in Kleinfeld- als auch in Großfeldgruppen angeboten werden.
2. Die Spielzeit beträgt in der Regel im Großfeld 2 x 45 Minuten. Eine kürzere Spielzeit kann einvernehmlich festgelegt werden, mindestens jedoch 2x35 Minuten. Im Kleinfeld beträgt die Spielzeit in der Regel 2 x 30 Minuten. Eine längere Spielzeit kann festgelegt werden, maximal jedoch 2 x 45 Minuten. Das Ein- und Rückwechseln von maximal 4 Spielerinnen (während einer Spielruhe) ist zulässig, die Vereine können sich vor Spielbeginn auch auf eine höhere Anzahl von möglichen Auswechselspielerinnen verständigen.
3. Die Zuständigkeit der Sportgerichte des BFV ist gegeben.
4. § 44 SpO findet keine Anwendung.
5. Für den Vereinswechsel zu und von Vereinen der Frauenfreizeitlichen gelten die Allgemeinen Wechselbestimmungen der SpO (§§ 42- 53 SpO) und JO (§ 25 JO). Auf Antrag des aufnehmenden Vereins und bei Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel kann eine evtl. vorgeschriebene Wartefrist durch den/die Vorsitzende/n des zuständigen BFMA aufgehoben bzw. verkürzt werden.

III. Juniorinnenfußball

Organisation

1. Spiele gegen Mädchen-Schulmannschaften sind ausdrücklich zugelassen. Für Schulmannschaften ist der totale Passzwang aufgehoben.
2. Es wird angestrebt, den Juniorinnen-Fußball der Altersklasse B- und C-Junioren mit 11er-Mannschaften auf Normalspielfeld durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann in allen Altersklassen mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld gespielt werden. Dabei sind die eigens erlassenen „Richtlinien für den Kleinfeldfußball“ genauestens zu beachten.
In der Altersklasse der D-Juniorinnen wird mit 7 Spielerinnen gespielt.

3. Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, in welchen Spielerinnen der beiden jüngeren Frauenjahrgänge und B-Juniorinnen eingesetzt werden können. Die Richtlinien für den U 19 (A-Jun.) bis einschließlich U 15 (C-Jun.) Kleinfeldfußball gelten entsprechend. Es kann nur auf Gruppenebene gespielt werden (kein Hallen- und Pokalwettbewerb). Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

4. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Juniorenbereich aus zwei oder mehreren Vereinen mit maximal 22 Spielerinnen (Kleinfeld 16 Spielerinnen) ist in den Altersklassen der B-, C- und D-Juniorinnen zugelassen. Dazu sind die separat erlassenen "Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Juniorenbereich" genauestens zu beachten, mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Anträge an den zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchen-Ausschuss zu stellen sind. Spielgemeinschaften können nur in der untersten und der darüber liegenden Spielklasse des Bezirkes spielen.